

Richtlinie über die Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland

Die Synode des Ev.- Luth. Kirchenkreises Nordfriesland hat am 07.03.2026 folgende Richtlinie über die Gewährung von Mitteln aus dem Härtefonds des Ev.- Luth. Kirchenkreises Nordfriesland beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Härtefonds wurde gemäß § 12 Abs. 1 und Absatz 2 Buchstabe f der Finanzsatzung in der seinerzeit gültigen Fassung durch Beschluss der Synode am 18. Juni 2011 eingerichtet.

§ 2 Antragsberechtigte

- (1) Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem Härtefonds können von den Kirchengemeinden gestellt werden.
- (2) Mittelbewilligungen aus dem Härtefonds erfolgen nur für rein kirchensteuerfinanzierte Aufgaben.

§ 3 Mittelbewilligung

- (1) Die Mittelbewilligung erfolgt durch den Kirchenkreisrat bzw. bis zu einer Summe von 50.000,00 € durch den Geschäftsführenden Ausschuss. Der Finanzausschuss ist zuvor zu beteiligen. Dabei sind die Grundsätze des § 5 dieser Richtlinie zu beachten.
- (2) Soweit Mittel aus dem Härtefonds gewährt werden, werden diese jeweils zum 01.12. an die Antragstellerin ausgezahlt.
- (3) Ein Anspruch auf Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds besteht nicht. Dies gilt insbesondere, wenn die Mittel aus dem Härtefonds bereits verbraucht sind.

§ 4 Verwaltung der Mittel des Härtefonds

- (1) Gemäß § 12 Abs. 2 der Finanzsatzung bewirtschaftet der Kirchenkreisrat die Rücklagen des Härtefonds unter Beachtung der Bestimmungen dieser Richtlinie.
- (2) Die Aufstockung der Mittel des Härtefonds erfolgt jeweils über den Haushaltsplan des Kirchenkreises im Gemeinschaftsanteil, soweit die finanzielle Ausstattung des Kirchenkreises dieses hergibt.

- (3) Die Zinseinnahmen aus dem Härtefonds werden jeweils dem Rücklagenbestand wieder zugeführt und dienen somit wieder zur Aufstockung des Härtefonds.

§ 5

Kriterien für die Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds

- (1) Mittel aus dem Härtefonds können an die Antragsberechtigte (§ 2) zum Ausgleich eines einmaligen Defizits aufgrund einer unvorhergesehenen und unverschuldeten finanziellen Belastung gewährt werden. Voraussetzung für eine Gewährung ist, dass die gemäß § 5 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen ausgeschöpft sind.
- (2) Antragssteller, welche ein einmaliges ausgewiesenes Defizit nicht ausgleichen können, erhalten nicht rückzahlbare Mittel aus dem Härtefonds nur unter folgenden Bedingungen:
- a) Vor Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds sind eigene, freie Rücklagen zu verwenden. Dabei muss geprüft werden, ob ggf. auch zweckgebundene Rücklagen umgewidmet werden können.
 - b) Sofern unselbstständige Stiftungen von Kirchengemeinden für freie Zwecke eingerichtet wurden, muss hier ggf. eine Umwidmung erfolgen. Mittel aus dem Härtefonds sind in diesem Fall nachrangig zu bewilligen.
 - c) Es sind zunächst andere Einnahmequellen nachweislich auszuschöpfen. Im Falle durchgeführter Baumaßnahmen ist vorab zu prüfen, ob eine Bewilligung aus Mitteln aus dem Baufonds, ggf. auch eine Anerkennung der Maßnahme als Notbaumaßnahme, erfolgen kann.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch die Kirchenkreissynode in Kraft und ersetzt die Richtlinie über die Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds vom 19.06.2011.